

Hürdenabbau bei Kleinanlagendirektvermarktung und Absicherung durch Marktprämie unter 25 kW

Problem | Der Gesetzentwurf zum EEG 2027 sieht einen Paradigmenwechsel vor: Die feste Einspeisevergütung für Neuanlagen unter 25 kW entfällt, wodurch diese Anlagen verpflichtend in die Direktvermarktung überführt werden sollen. Gleichzeitig fehlen bei vielen grundzuständigen Messstellenbetreibern (gMSB) bzw. Verteilnetzbetreibern (VNB) die dafür zwingend notwendigen, massengeschäftstauglichen und digitalen Prozesse. Zentrale Hürden für den Marktzugang sind die schleppende Bereitstellung der Marktklokations-ID (MaLo-ID)¹, weitreichende Verzögerungen beim Smart-Meter-Rollout sowie das Fehlen standardisierter IT-Schnittstellen für eine reibungslose Marktkommunikation (VNS setzen Bausteine der MaKo einfach nicht um). Zudem sollen Anlagen unter 25 kW ab 2028 verpflichtend und ausschließlich über intelligente Messsysteme (iMSys) ferngesteuert werden, obwohl die dafür nötige sichere Kommunikation über die Steuerbox in der Praxis derzeit nicht funktioniert.

Auswirkung | Die administrativen und technischen Defizite auf Seiten der Verteilnetzbetreiber **verlagern das gesamte wirtschaftliche Ausfallrisiko einseitig auf die Anlagenbetreiber und Direktvermarkter**. Verzögerte Onboarding-Prozesse, verspätete Testungen der Ansteuerbarkeit und fehlende MaLo-IDs führen dazu, dass Anlagen nicht in der Direktvermarktung angemeldet werden können, manuelle Korrekturen notwendig sind und die bei Kleinanlagen zur Unwirtschaftlichkeit des Marktbetriebs führt. Erzeugter Strom kann dann nicht fristgerecht an der Börse vermarktet werden. Nimmt ein Anlagenbetreiber in der Folge keine Zuordnung zu einer Veräußerungsform vor, fällt er (nach EEG2027-E) in die Netzbetreiberabnahme und wird mit unverhältnismäßigen Pönalen belastet, sofern die Anlage mangels rechtzeitig verfügbarer Steuertechnik nicht ferngesteuert werden kann (Bemerkung: Der VNB kann nicht steuern. Den Schaden hat der Anlagenbetreiber).

Ohne Auffangmechanismen droht dem Photovoltaik-Kleinanlagensegment ein massiver Markteinbruch, da den Projekten die wirtschaftliche Finanzierbarkeit entzogen wird. Erschwerend kommt hinzu, dass eine pauschale Wirkleistungsbegrenzung auf 50 Prozent für das zweite Segment die Flexibilität von Heimspeichern drastisch einschränkt und eine marktdienliche Stromeinspeisung zur Mittagszeit blockiert.

Lösungsvorschlag

¹ Im Klartext: Verteilungsnetzbetreiber/gMSB bekommen es trotz klarer gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben nicht hin, eine für die Anmeldung in der Direktvermarktung notwendige **Datenbanknummer** (MaLo-ID für die Einspeisung) frühzeitig anzulegen und über Standardwege der Marktkommunikation zu versenden. Details zu dem Problem und den umfangreichen Auswirkungen: <https://www.dena.de/in-focenter/massengeschaeftstaugliche-direktvermarktung-kleiner-pv-anlagen-best-practices/>

Wichtigste Maßnahme: Marktprämie unter 25 kW

Die **Zuordnung zur Marktprämie** nach § 20 Absatz 1 Satz 1 EEG 2027 muss auch für PV-Neuanlagen mit einer **installierten Leistung von 2 bis 25 Kilowatt** dauerhaft eröffnet bleiben. Um den Markteintritt in diesem Segment bis zur vollständigen Etablierung massengeschäftstauglicher IT- und Bilanzierungsprozesse abzusichern, ist in § 48 EEG 2027 ein anzulegender Wert von **6,2 Cent pro Kilowattstunde** als Übergangsregelung festzulegen. In der Stellungnahme des bne finden Sie zwei Formulierungsvorschläge ([S. 38](#)).

Weitere Maßnahmen:

- **Pauschalierter Ausgleichsanspruch (EnWG):** Die Verankerung eines klar normierten, verschuldensunabhängigen Ausgleichsanspruchs im EnWG ist notwendig. Wir raten dazu, verbindlich definierte Prozess- und Fristverletzungen der Netzbetreiber (z. B. bei der MaLo-ID-Vergabe oder dem Erreichen der Zielzustände zur Marktintegration) mit monatlich gestaffelten Pauschalen je Kilowatt installierter Leistung zu sanktionieren. Die [Energiewende-Digitalisierungs-Allianz \(EDA\)](#) stützt diesen Ansatz einer gesetzlichen Verknüpfung von Zielzuständen mit Schadensersatzpflichten bei Pflichtverletzungen der Messstellenbetreiber ausdrücklich (siehe [EDA-Vorschlag 17](#)).
- **Keine pauschale Einspeisebegrenzung für Prosumer-Flexibilität (§ 9 EEG):** Die pauschale Wirkleistungsbegrenzung von 50 Prozent für die Flexibilitäten von Prosumern mit PV-Anlagen ist aufzuheben, sobald eine Anlage mit einem iMSys ausgestattet ist und an der Direktvermarktung teilnimmt.
- **Direktvermarktungs-Stromtarife einführen (EnWG):** Eine sinnvolle Anpassung wäre es, Anlagenbetreibern das Recht einzuräumen, dass Lieferanten Strommengen aus der Teileinspeisung von Anlagen bis 25 kW, die über ein iMSys bilanziert werden, bei freier Tarifgestaltung in ihren Bilanzkreis aufnehmen.
- **Handlungsdruck: technologieoffene Steuerung zulassen (§ 10b EEG):** Es ist notwendig, die verpflichtende Vorgabe zur Fernsteuerung ausschließlich mittels iMSys und Steuerboxen für Anlagen unter 25 kW ab dem Januar 2028 **aus dem Gesetz zu streichen**. Wir raten dazu, etablierte Fernwirktechnik zur Steuerung durch Direktvermarkter weiterhin zuzulassen, bis standardisierte Prozesse flächendeckend funktionieren. Hier eilt eine Regelung. **Die Steuerung über iMSys und Steuerbox ist verpflichtend ab 2028 vorgeschrieben, wird aber garantiert nicht massengeschäftstauglich funktionieren.** Ohne eine Änderung im EEG 2027 würde allein deshalb Prosumer-Direktvermarktung scheitern. Die Regelung muss auch im MsbG angepasst werden (§19 MsbG).